

**2. Kann die Witwe eines verunglückten Beamten auch für die Zeit nach seinem mutmaßlichen Tode Schadenersatz dafür fordern, daß sie infolge seines vorzeitigen Ablebens nur ein geringeres Wittwengeld erhält?**

HaftpflG. § 3 Abs. 2. BGB. § 844 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urk. v. 4. März 1937 i. S. R.-Gr. Eisenbahngesellschaft AG. (Bekl.) w. Witwe G. (Kl.). VI 313/36.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Rektor G. hat am 27. Juni 1906 bei dem Betriebe der Beklagten einen Eisenbahnunfall erlitten, an dessen mitwirkenden Folgen er am 30. September 1906 verstorben ist. Die Klägerin und ihr damals minderjähriger Sohn haben die Beklagte in einem Vorprozeß wegen des entfallenen Unterhaltsanspruchs bis zum 4. Oktober 1929 mit der Behauptung in Anspruch genommen, daß ihr Ernährer ohne den Unfall bis zu diesem Tage, nämlich bis zur Erreichung seines 65. Lebensjahres gelebt und im Dienst ein laufend steigendes Gehalt verdient haben würde. Mit diesen Ansprüchen sind sie durchgedrungen. Die Beträge sind bezahlt worden.

Nunmehr fordert die Klägerin den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wittwengeld, das sie erhalten haben würde, wenn G. bis zu seinem 65. Lebensjahr im Gehalt gestiegen wäre, und dem ihr tatsächlich zufließenden, nach dem Gehalt am Todestag aufgewertet berechneten Wittwengelde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht dagegen hat die Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Aus den Gründen:

Der Anspruch auf den Unterschiedsbetrag des Wittwengeldes wird durch § 3 Abs. 2 HaftpflG. nicht mehr gedeckt. Das Gesetz hat, ebenso wie § 844 Abs. 2 BGB., dem nur mittelbar durch Verlust des Ernährers geschädigten Dritten ausdrücklich nicht den Ersatz des vollen Schadens zugewilligt, sondern läßt den Ersatzpflichtigen nur insoweit haften, als der Getötete selbst während der mut-

maßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung von Unterhalt an den Dritten verpflichtet gewesen wäre. Das Recht der hinterbliebenen Witwe auf Wittwengeld gelangt für sie aber erst nach dem Tod ihres Ernährers zur Entstehung; es richtet sich gegen den Staat oder die Gemeinde und steht außerhalb der einer Ehefrau gegen ihren Ehemann zu dessen Lebzeiten erwachsenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche. Sonst würde auch eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Hinterbliebenen eines Beamten gegenüber denjenigen von Angehörigen anderer Berufe gegeben sein. Dem Hinterbliebene etwa eines Kaufmannes, Arztes, Rechtsanwalts können keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldigen mit der Begründung erheben: wenn der Getötete ohne den Unfall länger gelebt hätte, würde er Vermögen gesammelt haben, dessen Erträge nach seinem zu vermutenden späteren Tode den Hinterbliebenen zugefallen wären, oder er würde dann noch bei Lebzeiten eine Versicherung für den Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen abgeschlossen haben. — Damit entfällt ein unmittelbarer Erfahsanspruch der Klägerin aus § 3 Abs. 2 HaftpfVG.

Die Klägerin kann einen solchen Anspruch aber auch nicht als einen durch Erbgang auf sie übergegangenen Anspruch ihres verstorbenen Mannes aus § 3a HaftpfVG geltend machen. Die Entscheidung in RGZ. Bd. 135 S. 372 kann nicht aufrechterhalten werden. Sie würde nur gerechtfertigt sein, wenn auch der Ehefrau ein Anspruch auf den Wittwengeldsunterschied aus § 844 BGB. oder § 3 HaftpfVG zustände. Das ist nach dem Ausgeführten jedoch nicht der Fall. Das Recht des Ehemannes, einen solchen Anspruch fürsorglich zum Vorteil der Frau geltend zu machen, entspringt aber keinem selbständigen, das Bestehen eines Anspruchs der Frau nicht voraussetzenden Anspruch des Mannes. Sonst könnte er durch seine Klage zu Gunsten der Frau einen Anspruch schaffen, der ihr nach der Lage des Rechts gar nicht zusteht.